



Der Oberbürgermeister

Datum: 26.01.2022

**Antwort der Verwaltung  
auf die Anfrage von:**

**aus der Sitzung:**

**für die folgende Sitzung:                   OR Halvestorf 26.01.2022**

**Thema:**

**Antwort erteilt:                               FBL 5**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

- Schäden (Stolperkannten) an Gehwegen aufgrund von Baumwurzeln sind ab 3cm zu regulieren. Wenn Baumwurzeln jedoch „Erhebungen“, die keine Stolpergefahren sind, erzeugen, besteht nicht zwangsläufig eine Handlungsnotwendigkeit. Das Vorliegen einer Stolpergefahr ist für eine Regulierung entscheidend.
- Wenn öffentliche Bäume private Solar- bzw. PV-Anlagen verschatten, sehe ich erstmal keine generelle Notwendigkeit die Bäume einzukürzen. Hierbei sind Ausnahmen aber durchaus denkbar; z.B. wenn mögliche negative Auswirkungen des Baumes aufgrund des Rückschnittes, ausgeschlossen werden können, für den Rückschnitt eine Kostenübernahme vom Privaten vorliegt (Aufzählung ist nicht abschließend).